



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion



Verfügung

vom

10. Juli 2013



5192

B2

Gemeinde Hinwil

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Bachtelstrasse (Route 786), Abschnitt Einmündung Rebacher

An der Bachtelstrasse (Route 786), Abschnitt Einmündung Rebacher, werden die bestehenden Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3142/1966 und DV Nr. 5035/2013 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Bei der kürzlich erfolgten Festsetzung der Verkehrsbaulinien DV Nr. 5035/2013 wurde leider übersehen, dass die Baulinie bei Grundstück Kat.-Nr. 4263 nicht mit der Sichtlinie der Einmündung Rebacher übereinstimmt. Dem Antrag des Grundeigentümers von Kat.-Nr. 4263, die Situation sei nochmals zu überprüfen, kann entsprochen werden. Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3142/1966 und DV Nr. 5035/2013 erfahren in diesem Bereich somit eine geringfügige Korrektur.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. An der Bachtelstrasse (Route 786), Abschnitt Einmündung Rebacher, werden Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Hinwil während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Hinwil wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Hinwil wie folgt bekannt zu machen:
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Bachtelstrasse (Route 786) in der Gemeinde Hinwil, Abschnitt Einmündung Rebacher, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Der Plan liegt vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie



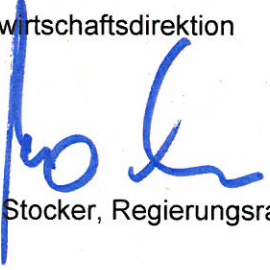
- andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss`;
- b) der betroffene Grundeigentümer wird direkt vom Amt für Verkehr schriftlich unter Beilage einer Plankopie auf die Verkehrsbaulinienvorlage hingewiesen;
 - c) die Planaufgabe durchzuführen;
 - d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
 - e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inseratekosten sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand durch BaS an:

- Gemeinderat Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil
- Walter Leisinger AG, Strehlgasse 21, 8472 Seuzach
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion



Ernst Stocker, Regierungsrat

Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, - 9. SEP. 2013
Staatskanzlei, Rechtsdienst

Sed
16.5.13

Visum:

- BaS: Sachbearbeiter 
- BaS: Leiterin 13.05.2013/Dur
- AFV: Amtschef 